

1. Begrüßung

2. Informationen aus der Pfarrervertretung

A. Leben im Pfarrhaus (Kost)

- 1. Fortschreibung der Pfarrhausrichtlinien**
- 2. Holzschutzlack PCP und Lindan**
- 3. Mietwertüberprüfung**

B. Grenzbereiche (Krack)

- 1. Prävention Sexualisierter Gewalt**
- 2. Pflegezeiten**

C. Umsetzung von Beschlüssen aus der Synode (Kost, Oesterle, Glock)

- 1. Flexipaket II**
- 2. Befreiung vom Religionsunterricht aus gesundheitlichen Gründen**
- 3. Verschiebung von Religionsunterricht durch SPI und Pfarrplan**
- 4. Pfarrbesoldung und Versorgung**
 - 4.1 Dienstwohnungsanspruch**
 - 4.2 Frühere Durchstufung**
- 5. Zur Frage der Segnung gleichgeschlechtlicher Paare in einem Gottesdienst**
- 6. Projekt 2024Plus – Kurzvorstellung**

3. Informationen aus der Schwerbehindertenvertretung

- Pause mit Terminvereinbarungen -

- 4. Gespräch an den Tischen mit Mitgliedern aus der Synode und Pfarrervertretung zu Pfarrhausrichtlinien und Projekt 2024 Plus**
- 5. Zusammenfassung**
- 6. Verabschiedung**

Zu 2. Informationen aus der Pfarrervertretung

A. Leben im Pfarrhaus

1. Fortschreibung der Pfarrhausrichtlinien

Das Dezernat 8 – Bauwesen, Gemeindeaufsicht und Beratung der Kirchengemeinden veranstaltet einen Workshop zur Fortschreibung der Pfarrhausrichtlinien. Aufgrund von Überlegungen des Oberkirchenrats zur Fortschreibung wie auch von Synodalanträgen, die eine solche

Fassung vom 06.02.2018

Fortschreibung anregen, sollen die derzeitigen Regelungen, die inzwischen neun Jahre in Geltung sind, auf Anpassungsbedarf besprochen werden.

Hierzu werden Vertreterinnen und Vertreter der Dekaneschaft, der Kämmerer, des Pfarrvereins, der Pfarrervertretung, des Pfarrfrauendienstes, der Kirchenpflegervereinigung, des Kirchengemeindetags, der Verwaltungsstellen und des Rechnungsprüfamts sowie Mitarbeitende des Oberkirchenrats teilnehmen.

Ziel der Besprechung ist, Anregungen aufzugreifen und aufgrund des Austausches im Workshop einen Entwurf einer Änderungsverordnung durch den Oberkirchenrat zu erstellen. Dieser Entwurf wird dann im Anhörungsverfahren zur Diskussion gestellt.

Der Workshop soll am **5. März 2018** um **9:00 Uhr** beginnen und bis **17:00 Uhr** gehen.

Vor der Veranstaltung wird es noch einige Materialien geben. Konkrete Fragen oder Anregungen sind im Vorfeld willkommen, dann können sie bereits im März mitaufgenommen werden.

Dazu wollen wir heute nach der Pause kommen und Anregungen sammeln, die wir dann im März neben den alt bekannten Punkten einbringen wollen. Hier seien sie nochmals genannt:

- Die Pfarrhäuser müssen in einen guten Zustand für „zeitgemäßes und gediegenes“ Wohnen gebracht und energetisch saniert werden, mit Einführung eines bedarfsorientierten Energieausweises.
- Auch Staatspfarrhäuser sollten einen guten Standard haben, gegeben falls sollten Stellinhaber einen Zuschuss erhalten. Staatspfarrhäuser sollten nötigenfalls abgestoßen und nicht zu heimlichen Pfarrplankriterien werden und statt Pauschallösungen für alle Pfarrhäuser individuelle Lösungen durch Dezernat 8 gesucht werden
- Es gibt oftmals Konfliktpotential zw. Stelleninhaber (Bittsteller) und Wohnlastpflichtigen (KGR) und auch zwischen den abziehenden und aufziehenden Kollegen, dies muss durch klare Regeln und Strukturen geklärt werden; Z. B dadurch, dass man die Rolle des Kämmerers bewusst stärkt und regelmäßige Fortbildungen anbietet.

Anbei auch der Antrag aus der Synode vom Sommer 2017.

„Die Landessynode möge beschließen:

Der Oberkirchenrat wird gebeten, die Pfarrhausrichtlinien zu überarbeiten und deren Handhabung flexibler zu ermöglichen.

Begründung: Es ist sinnvoll, dass Richtlinien den Standard in Pfarrhäusern regeln. Allerdings haben sich die Lebensgewohnheiten weiter verändert und die Richtlinien kollidieren immer wieder mit den realen Gegebenheiten vor Ort. Die restriktive Anwendung dieser Richtlinien durch den Oberkirchenrat macht bisweilen sinnvollere Lösungen unmöglich. Dies führt immer wieder zu großem Unmut bei den Gemeinden vor Ort und den Stelleninhaber/innen. Konkrete Beispiele können über die Kirchenpflegen, die Verwaltungsstellen und die Pfarrvertretung abgefragt werden“.

Unseres Erachtens liegt hier der Duktus verstärkt auf der restriktiven Anwendung der Pfarrhausrichtlinien durch den OKR. Interessanterweise sind unseres Wissens nicht dezidiert die Synodalen zum Workshop eingeladen.

Daher sehen wir unsere Aufgabe darin, dass das Gesamtanliegen aus der Synode auch wirklich aufgenommen wird, denn es nimmt unsere dauerhafte Beobachtung gut auf.

2. Holzschutzlack Pentachlorphenol (PCP) und Lindan

Ein Thema, das bei unseren halbjährlichen Wahl- und Kontaktpersonentreffen im Herbst massiv aufgeschlagen ist, waren PCP belastete Pfarrhäuser bzw. deren Dachböden. In vielen

Fassung vom 06.02.2018

Altbauten verbergen sich alte Holzschutzgifte. Manchmal haben die ehemaligen Bewohner die Holzpaneele der Wohnzimmerdecke damit eingepinselt. In anderen Fällen haben sie die Balken im Dachstuhl gestrichen. Was viele nicht wissen: Auch Jahrzehnte nach der Anwendung von Xylamon und anderen Holzschutzmitteln können die chemischen Substanzen noch unbemerkt aus dem Holz entweichen und die Gesundheit belasten.

Giftige Holzschutzmittel wurden bis in die 80er Jahre ziemlich sorglos eingesetzt. Sie enthielten unter anderem die heute verbotenen Wirkstoffe PCP, Lindan oder DDT. Haupteinsatzzeitraum für PCP waren die 70er Jahre. Seit 1986 wurde die Produktion von PCP in der Bundesrepublik Deutschland eingestellt. DDT ist in der Bundesrepublik bereits seit 1972 gesetzlich verboten.

Leider ist auch heute – Jahrzehnte nach der ersten Anwendung – nicht völlig klar, wie die Mittel auf den menschlichen Körper wirken und welche Wechselbeziehungen mit anderen Substanzen dabei eine Rolle spielen können. Einfluss haben zum Beispiel Art und Dauer der Einwirkung sowie individuelle Gegebenheiten (ursprünglicher Einsatzmenge, Zeitpunkt der Anwendung, Temperatur, Luftfeuchtigkeit, Lüftungsverhältnissen oder auch Konstitution der Betroffenen). Häufig treten erst Jahre später Symptome auf, die jedoch nicht sofort mit der Verwendung eines Holzschutzmittels in Verbindung gebracht werden. Die Symptome, die mit langanhaltenden Holzschutzmittelbelastungen, vor allem mit PCP, Lindan und DDT, in Zusammenhang gebracht werden, sind breit gefächert: Sie reichen von Hauterkrankungen über Leberstörungen bis zur Schwächung des Immunsystems. Betroffene klagen oft über Konzentrationsstörungen, Kopfschmerzen, Gereiztheit, Leistungsschwäche, Müdigkeit und Schlafstörungen. Zum Teil wurden die Beschwerden auch hochgiftigen Dioxinen zugeschrieben, die als Verunreinigung von PCP vorkamen.

Wir machten Dezernat 8 in einem Schreiben darauf aufmerksam, um entsprechende Handlungsdirektiven einzuleiten. Wir baten in einem Rundschreiben darauf hinzuweisen, bzw. alle Gemeinden – analog wie der erfolgte Hinweis zum „Flugschneeeintrag“ – zeitnah zu informieren. Die Pfarrervertretung sieht in der PCP Überprüfung und Beseitigung nicht nur eine bauliche Vorsorge, sondern eine Pflicht der gesundheitlichen Fürsorge des Arbeitgebers für seine Pfarrerrinnen und Pfarrer und deren Familien sowie auch von Gemeindegliedern.

Sollte PCP in Gebäuden festgestellt werden ist der OKR sofort davon in Kenntnis zu setzen, um entsprechende Maßnahmen einleiten zu können. Die PCP-Richtlinien, der Prüfbericht eines Dachbodens, sowie eine so genannte Dachkarte, haben wir auf die Homepage der Pfarrervertretung eingestellt.

3. Mietwertüberprüfung

Nach Auskunft von Dezernat 3 gingen bis Ende 2016 912 Überprüfungen beim OKR ein, von denen 50% von GMDP (Kanzlei Gütter) an den OKR weitergeleitet wurden und abschließend bearbeitet werden konnten.

Bei den anderen 50% fehlen entweder noch Informationen, um sie weiterbearbeiten zu können oder sie liegen beim Ortsfinanzamt bzw. sind beim Finanzamt Schwäbisch Gmünd, wo ein Finanzbeamter mit baulichen Kenntnissen die festgelegten Werte überprüft.

Solange diese Überprüfung noch läuft, kann der Mietwert auch nicht neu festgelegt werden und es gibt keine Rückzahlungen.

Fassung vom 06.02.2018

Im Jahre 2015 gab es eine reguläre Überprüfung des OKR durch das Betriebsstättenfinanzamt Stuttgart. Dies erbrachte für die Mietwertüberprüfung, dass nach der Finanzprüfung des OKR die Mietwerte wieder einzeln abzufragen seien.

Auf diese Werte könne man sich auch verlassen, wenn man sich überlege einen Einspruch einzulegen oder den Einspruch durch die Kanzlei Gütter zurücknehme.

Dementsprechend gehen Datenblätter über die Kirchenpfleger an die Kolleginnen und Kollegen, in denen der Mietwert wird. In dieses Datenblatt können Abschlüsse eingegeben werden. Generell werden. Bereits aufgenommen sind Aspekte wie Übergröße, enge bauliche Verbindung von Amts- und Wohnbereich und Lage der Wohnung zum Betrieb/unmittelbare Nähe zu weiteren kirchengemeindlichen Einrichtungen.

Bei Pfarrdienstwohnungen, deren Mietwert noch nicht überprüft wurde, könne generell alles was vor Ort glaubhaft als abzugsfähig versichert wird, in Rücksprache mit den Wohnlastpflichtigen über die Kirchenpflegen eingetragen werden. Der zu versteuernde Mietwert könne dann zwischen 5-30% unter dem bisherigen Ansatz liegen und würde dann durch Dezernat 8 anerkannt werden.

Diese Abschlüsse und Werte basieren auf Vereinbarungen mit dem Betriebsstättenfinanzamt und gelten als allgemeine Richtwerte, die nach Aussage von Dezernat 3 nun zugrunde gelegt werden könnten. Dazu ist zur Veranschaulichung ein Formblatt mit den Werten eine Beispielberechnung mit Hinweisen des OKR angefügt.

Im Vergleich dazu wäre das Verfahren durch die Kanzlei Gütter eine Art Gradwanderung. Denn die bisherigen Verfahren zeigten, dass sie lange dauern und auch nicht alles anerkannt werden würde, was die Kanzlei Gütter in Abschlag bringe.

Ob dies tatsächlich so ist, wird die Zeit zeigen. Es hängt sicherlich auch am Zusammenspiel von KiPfl und KVSt, ob der funktioniert oder nicht, ob Abschlüsse anerkannt werden oder nicht.

Sie seien auf jeden Fall nun dafür sensibilisiert.

Man könne als Privatperson auch direkt das Finanzamt anfragen.

Wie befürchtet laufen dann die Überprüfungen wieder über persönliches Verhandlungsgeschick mit dem Wohnlastpflichtigen bzw. über persönlichen Einspruch gegen die Festsetzung des zu versteuernden Mietwerts. Im Grunde das Verfahren, das über die Kanzlei Gütter angestrebt wurde.

Und bei Rücknahme des Widerspruchs ist zu beachten, dass die rückwirkenden Zeiten des Einspruchs (5Jahre) neu definiert werden.

B. Grenzbereiche

1. Prävention sexualisierter Gewalt

Vertrauen ist das höchste Gut, das wir als Kirche haben. Kinder, Jugendliche und Erwachsene in unseren Gemeinden erwarten für ihr Leben und ihren Glauben Orientierung. In den Gruppen und Kreisen, in Konfirmanden- und Jugendarbeit entsteht Gemeinschaft und Nähe. Schrecklich ist es, wenn dieses Vertrauen missbraucht wird, wenn persönlich Grenzen verletzt werden oder sich gegenüber Personen in asymmetrischen Beziehungen sexuell übergriffig verhalten wird. Besonders im so genannten "Graubereich" sind wir als Verantwortliche

Fassung vom 06.02.2018

oftmals sprachlos, es fehlt an Handlungskonzepten wie eine professionelle Nähe gestaltet werden kann und wie im Verdachtsfall vorgegangen werden muss.

In Zusammenarbeit von der Koordinierungsstelle zur Prävention zur sexualisierten Gewalt, dem PTZ und der Pfarrervertretung wurde eine Handreichung erstellt, die Pfarrerinnen und Pfarrer über Handlungsstrategien, Regeln und Grenzen informiert. Die PfV will dazu ermutigen, sich offen mit dem Thema auseinanderzusetzen, um so sensibel für Grenzbereiche zu werden, riskante Situationen zu vermeiden und so letztlich vertrauensvolle Beziehungen untereinander zu ermöglichen. Die Handreichung wird in den nächsten Monaten erscheinen und auch auf der Homepage der PfV eingestellt werden.

Darüber hinaus wollen wir für die Teilnahme an Schulungen zur Prävention sexualisierter Gewalt werben. Sie dienen der Weiterbildung zum Multiplikator im Bereich Prävention sexualisierter Gewalt. Die Weiterbildung dauert insgesamt fünf Tage und wird in zwei Blöcken unterrichtet. Eine Anmeldung erfolgt über die Koordinierungsstelle „Prävention sexualisierter Gewalt“. Es entstehen keine Teilnahmegebühren, die Kosten für Unterkunft, Verpflegung und Fahrt muss jedoch von den Dekanaten und Arbeitsbereichen übernommen werden.

Seminartermine 2018 in Süddeutschland:

14.02. – 16.02.2018 und 26.03. – 27.03.2018 im Haus Birkach, Stuttgart

04.09. – 06.09.2018 und 01.10. – 02.10.2018 im Bernhäuser Forst, Filderstadt

29.10. – 31.10.2018 und 05.12. – 06.12.2018 in Augsburg

Aktuelle Hinweise und nähere Informationen finden sich unter: <https://www.elk-wue.de/helfen/sexualisierte-gewalt/schulungskonzepte/>

2. Pflegezeiten

Die Anfragen nach Möglichkeiten für Pflegezeiten von Pfarrerinnen und Pfarrer für nahen Angehörige erreichen die Pfarrervertretung vermehrt. Vom Staat sind hierfür entsprechende Gesetze verabschiedet worden, die auch in das PfdG.EKD eingetragen wurden. Für die nach PflegeZeitGesetz pflegebedürftigen Angehörigen können nach staatlichem und kirchlichem Recht Pflegezeiten genommen werden. Bei akut aufgetretener Pflegesituation können max. 10 Tage Sonderurlaub mit Bezügen genommen werden. Nach §69a PfdG.EKD ist es möglich, für max. 24 Monaten den Dienstauftrag bis auf mindestens 1/3 zu reduzieren (so genannte Familienpflegezeit) und nach §69b PfdG:EKD kann der Dienstauftrag für max. 6 Monate auch unter 1/3 bzw. auf 0 reduziert werden (so genannte Pflegezeit). Die Bezüge verringern sich entsprechend, die Beihilfeberechtigung bleibt aber erhalten. Pflegezeit und Familienpflegezeit können zusammen höchstens 24 Monate betragen. Darüber hinaus ist eine Beurlaubung aus familiären Gründen bis zu 15 Jahren möglich, mit Verlust der Stelle und der Beihilfeberechtigung für diese Zeit.

Für die PfV stellt sich für die gesetzlichen Regelungen nach dem PflegeZeitGesetz die Frage, wie diese vor Ort im Pfarrdienst umgesetzt werden können. Sie ist in diesen Fragen im engen Gespräch mit Dezernat 3, dem an einer guten Umsetzbarkeit der gesetzlichen Regelungen vor Ort sehr gelegen ist. Von Dezernat 3 wird derzeit für die Pflegezeiten für Pfarrerinnen und Pfarrer ein Merkblatt erstellt. Die Umsetzung der gesetzlichen Regelungen – auch im Hinblick auf die Elternzeit – generiert einen hohen Verwaltungsaufwand in Dezernat 3, der die Leistungsfähigkeit der bestehenden Mitarbeiter/-innen an ihre Grenze bringt. Dezernat 3 hat darum eine zusätzliche Stelle im Verwaltungsbereich beantragt. Es ist zu hoffen, dass diese von der Synode, letztlich zum Wohl der Pfarrerinnen und Pfarrer, genehmigt werden wird.

C. Umsetzung von Beschlüssen aus der Synode

1. Flexipaket II

Seit dem Schuljahr 2017/18 bekommt jeder Schuldekansbezirk für zehn Jahre 0,5 Stellenanteile, um Urlaub und Fortbildungen von Gemeindepfarrerinnen und -pfarrern zu ermöglichen. Im letzten Gespräch der Pfarrervertretung mit Dezernat 2 am 11. Januar 2018 fragte die Pfarrervertretung nach konkreten Erfahrungen mit der Umsetzung von Flexi II.

Dezernat 2 berichtet, dass 105 Stunden Vertretungsauftrag genehmigt worden seien, somit ein Drittel der zur Verfügung stehenden Mittel. Die Schuldekane würden für ihre Bezirke ihren Jahresbericht zu den Sommerferien erstatten. Grenzen und Probleme seien bisher lösbar gewesen.

Das besagte Drittel sei auch der Tatsache geschuldet, dass schulpflichtige Kinder und Partner bei der Urlaubsregelung der Pfarrer mitberücksichtigt werden müssten, und die Maßnahmen neu seien.

Flexi II sei ein Additiv zur Ermöglichung von Urlaub oder größeren Fortbildungsmaßnahmen. Grundidee von Flexi II sei, große Urlaubszeiten und Fortbildungen auf Basis der Befreiung von RU für ein ganzes Schuljahr ermöglichen zu können.

Die Pfarrervertretung stellt fest, dass es wesentlich von den Schuldekanen vor Ort abhängt, wie und ob Flexi II angenommen werde. Wichtig ist aus Sicht der PfV die Abgrenzung zu „Springern“. Da wäre eine klare Weisung nötig.

Die Verantwortung für die Umsetzung von Flexi II sei nach Aussagen von Dezernat 2 generell an die (Schul-)Dekanate vor Ort delegiert.

Dezernat 2 legt Wert darauf, dass die Sache nicht überreguliert werde. Fortbildungen seien selbstverständlich auch außerhalb von Flexi II möglich, wenn die Stellvertretung geregelt sei. Schwierig sei nach wie vor, Personen für die Vertretung zu finden. Aktuell sind 8 neue Religionspädagogische-Stellen im neuen Haushalt eingepplant. Auf staatlicher Seite fehlen Lehrer. Die hochgerechneten Zahlen der Vergangenheit waren falsch, nun habe der Staat die Folgen zu tragen.

Die Pfarrervertretung sieht an dieser Stelle eine analoge Fehleinschätzung auf kirchlicher Seite.

Dezernat 2 möchte in der Runde der Schuldekane notwendige Klarstellungen vornehmen hinsichtlich der Frage, in welchen Situationen das Flexi II genutzt werden kann (eben auch in beruflichen Belastungssituationen wie Vakaturvertretung etc.).

Es gibt vor Ort nach wie vor eingefahrene Systeme, dass Kollegen sich gegenseitig vertreten müssen, obwohl die offizielle Regelung inzwischen anders lautet.

Kolleginnen und Kollegen könnten sich in solchen Fällen direkt an Dezernat 2 wenden.

2. Befreiung vom Religionsunterricht aus gesundheitlichen Gründen

Dezernat 2 versendet neuerdings Schreiben, in denen Ersatzleistungen Bildungsbereich eingefordert werden, wenn der Amtsarzt eine Befreiung vom RU aus gesundheitlichen Gründen anordnet. Die Pfarrervertretung sieht darin keine Rechtsgrundlage gegeben.

Für Dezernat 2 ist eine Befreiung vom RU aber keine Einschränkung um (Religions-)pädagogische Aufgaben übernehmen zu können.

Der RU sei ein klar abgrenzbarer Bereich. Dezernat 2 gehe davon aus, da der RU nicht allein in 45 minütigen Schulstunden aufgehe, könnten genauso gut Ersatzleistungen in anderen kirchlichen Bildungsangeboten erbracht werden. Dazu wurde bereits im März 2013 ein

Fassung vom 06.02.2018

Papier erstellt, die sogenannte Liste „Priorität 3“ die Möglichkeiten aufzeigt, wie dieser Einsatz aussehen könnte, wenn die Prioritäten 1 und 2 nicht griffen. Zur Übersicht hier die Liste zu **Priorität 3**:

Unterrichtsdeputat projektbezogen in Feldern des kirchlichen Bildungshandelns – der Kooperation Kirche - Schule

tritt dann ein, wenn keine Unterrichtsdeputate an Schulen außerhalb Parochie möglich sind. Diese Aufträge können vom Staat nicht refinanziert werden, sind dann kirchliches Engagement für Kooperation Kirche – Schule

Felder und Optionen:

Kooperation Kirchengemeinde Schule	Schulseelsorge	Angebote an Ganztagschulen	Stärkung Andacht Schulgottesdienste
Kooperation Jugendarbeit Schule	Projektwochen Einkehrtage	theolog. Fortbildung Lehrkräfte	Springer/in RU
Fortbildung, Multiplikatoren-schulung	Unterstützung KITA-Bereich: Sinn- Werte und Religion	Unterstützung Büro SD Web-Material	päd. Aufgaben im Gemeindekontext

Regelungen:

- Der Auftrag muss als Paket mit Tätigkeiten, Umfang und Leistungen klar beschrieben sein.
- Die Aufträge gelten jeweils für ein Schuljahr
- Es ist eine schriftl. Vereinbarung über den Auftrag zwischen der Pfarrerin/dem Pfarrer und dem Schuldekan zu erstellen (Formular Dezernat 2).
- Die Vereinbarung ist dem Dezernat, R 2.1.4 zu übermitteln.
- Die Erledigung des Auftrages ist zu dokumentieren und beinhaltet auch die Weitergabe der Erfahrungen und Erkenntnisse.
- Das Dezernat wertet die Zusatzaufträge aus und achtet auf Vergleichbarkeit

Wenn man feststelle, dass die Vorschläge der Prio-III-Lösungen, aus gesundheitlichen Gründen nicht umsetzbar seien, meint Dezernat 2 weiter, dann sei die Umsetzung nicht möglich und müsse auch nicht durchgeführt werden.

3. Verschiebung von RU durch SPI und Pfarrplan:

Aufgrund von strukturellen Veränderungen mit Umgemeindungen müssten die Gremien vor Ort die Größen der Stellen beurteilen. Bei Zusammenlegungen der RU-Deputate von 3 Pfarrstellen würden die einzeln möglichen Altersermäßigungen nicht addiert abgezogen, wenn ein Kollege alle RU-Stunden alleine hat (dieser kann nur seine eigene Altersermäßigung erhalten).

4. Pfarrbesoldung und Versorgung

4.1 Dienstwohnungsanspruch

In der Novembersynode wurde beschlossen, dass die Kirchliche Verordnung zur Änderung der Kirchlichen Verordnung zur Ausführung des Pfarrbesoldungsgesetzes nun doch zum 1.1.2018 in Kraft treten soll. Somit wurde auf Bestreben der Pfarrervertretung das Verwaltungstechnische Problem dem Interesse der betroffenen Kolleginnen und Kollegen nachgeordnet. Dies bedeutet nun konkret, dass bei Theologenehepaaren ab 1.1.2018 maximal ein

Fassung vom 06.02.2018

Dienstwohnungsanspruch einbehalten wird, wenn Residenzpflicht bei einem der beiden Partner vorliegt. Bisher wurde von beiden der Dienstwohnungsanspruch einbehalten. Nun wird von jedem lediglich die Hälfte einbehalten, da nach wie vor die gemeinsame Wohnung zählt und nicht die selbständigen Dienstaufträge.

Der Pfarrervertretung liegen die entsprechenden Entwürfe zur Änderung vor. Da die Verwaltung mit den Bearbeitungen und Berechnungen beschäftigt ist, kann es dauern, bis der Dienstwohnungsanspruch dann auch tatsächlich ausbezahlt wird. Somit ist Geduld gefragt, die dann rückwirkend im Laufe des Jahres belohnt wird.

4.2 Frühere Durchstufung

Künftig erhalten auch Inhaber von nach Pfarrbesoldungsgruppe P2 eingestuften Pfarrstellen vor Erreichen der stellenentsprechenden Besoldung im Rahmen der Durchstufung in Stufe 9 eine ruhegehaltstfähige Zulage in Höhe der Differenz der Bruttobesoldung zwischen P1 und P2 (A13/A14 LBesO). Darüber hinaus wird die allgemeine Strukturzulage, die eine das Grundgehalt nach A13/P1 ergänzende Funktion hat, bei der Berechnung des Unterschiedsbetrages berücksichtigt. Die Höhe der Zulage entspricht derjenigen der Inhaber einer nach P3 eingestuften Pfarrstelle, entsprechend der ebenfalls einheitlichen Höhe der Zulage für Inhaber von nach P4 oder P5 eingestuften Pfarrstellen.

5. Zur Frage der Segnung gleichgeschlechtlicher Paare in einem Gottesdienst

Die Pfarrervertretung würdigt, dass sowohl Herr Landesbischof July als auch die Mitglieder des OKRs sich bei der Herbstsynode 2017 dafür eingesetzt haben, dass die Segnung gleichgeschlechtlicher Paare im Gottesdienst möglich werden soll, um so auch der Gewissensentscheidung von Pfarrerinnen und Pfarrern Rechnung zu tragen, die aus seelsorgerlichen und theologischen Gründen meinen, so eine Amtshandlung nicht ablehnen zu können.

Leider kam die notwendige 2/3 Mehrheit in der Synode nicht zustande. So bleibt die damit verbundene theologische und gesellschaftliche Herausforderung bestehen.

Viele Kolleginnen und Kollegen stehen vor der Entscheidung entweder eine an Sie herangetragene Bitte, um eine öffentliche Segnung gleichgeschlechtlicher Paare gegen ihre eigene theologische Überzeugung ablehnen zu müssen, oder gegen die Ordnung unserer Landeskirche zu verstoßen, falls sie dem Wunsch entsprechen.

Wir als Mitglieder der Pfarrervertretung befürchten, dass dadurch verstärkt dienstrechtliche Probleme auftreten werden.

Wir halten es für wichtig, dass der OKR und die Mitglieder der Synode weiterhin an einer Lösung arbeiten, die es den Kollegen und Kolleginnen ermöglicht, der Bitte um eine öffentliche Segnung nachkommen zu können, ohne dadurch disziplinarrechtliche Schwierigkeiten befürchten zu müssen.

Alle Kollegen und Kolleginnen, die durch einen Gewissenskonflikt in dieser Sache in ein Dilemma geraten, möchten wir als Pfarrervertretung zur Seite stehen.

Die Pfarrervertretung weist darauf hin, dass der OKR einen öffentlichen Aufruf zum Bruch des Kirchenrechts disziplinarisch verfolgen kann.

Fassung vom 06.02.2018

6. Projekt 2024Plus

Auf der Herbstsynode 2017 wurde das Projekt „Kirchliche Strukturen 2024 plus“ vorgestellt und verabschiedet.

Kurzvorstellung

Inhaltliches Ziel: Landeskirchliche Strukturen analysieren, Prozesse beschreiben und strukturelle Lösungsvorschläge entwickeln.

Methoden:

- Landeskirchenweiter Beteiligungsprozess
- Externe Beratung

Zeitliches Ziel: Bei der Tagung der 15. Landessynode im Oktober 2019 soll eine abgestimmte Beschlussvorlage vorliegen.

Projektphasen:

Projektphase 1: Vorbereitungsphase (01. Januar bis 12. März 2018)

- Projektplan aufstellen, Gremien besetzen.
- Externe Agentur beauftragen
- Erste Gespräche mit den betroffenen Verbänden und Berufsgruppenvertretungen
- Beteiligungsmöglichkeiten planen
- Bereits hier konkrete Beteiligung ermöglichen

Projektphase 2: Ist-Analyse und Szenarientwicklung (13. März bis 12. Oktober 2019)

- Diverse Untersuchungen durch die externe Agentur
- Begleitung durch eine breit besetzte Steuerungsgruppe
- Einbringung von Vorschlägen durch Verbände, Interessensgruppen, etc.
- Beteiligungsmöglichkeit für alle: „Struktur on Tour“ (Veranstaltungsreihe), „Struktur online“ (Diskussionsforum im Internet), Wettbewerb „Struktur it yourself“ (online).
- Information der Ergebnisse: Tag der Struktur, 12. Oktober 2018, ca. 15.00-19.00 Uhr, Stuttgart.

Projektphase 3: Abstimmungs- und Anhörungsphase, Beschlussfassung (13. Oktober 2018 bis 19. Oktober 2019)

- Arbeit in den formellen Beteiligungsprozessen
 - Steuerungsgruppe
 - Kollegium des Oberkirchenrates
 - Synodalausschüsse
 - Formelle Anhörung der Interessensvertretungen
- Synoden-Beschlussfassung vorbereiten

Projektphase 4: Auswertungsphase (20. Oktober 2019 – 31. Dezember 2019)

Kontakt:

Evangelischer Oberkirchenrat Stuttgart
Projekt 2024Plus
Benedikt Osiw
0711 2149-598, 2024plus@elk-wue.de

Fassung vom 06.02.2018

Ab März: www.2024-Plus.de, z.Z.: <https://www.service.elk-wue.de/oberkirchenrat/direktor-oberkirchenrat/kirchliche-strukturen-2024plus.html>

Die Pfarrervertretung möchte dafür werben, dass relevante Fragen aus dem Projekt an die PfarrerrInnenschaft gestellt und bearbeitet werden, damit sie in das Projekt eingebracht werden können.

Die relevanten Bereiche sind hier aufgeführt und werden nach der Pause an den Tischen erläutert.

Für die Veranstaltungsreihe „Struktur on Tour“ sucht die Projektleitung Kirchengemeinden, die Lust haben, eine kleine Abendveranstaltung mit Podiumsdiskussion (30-45 Minuten) bei sich vor Ort durchzuführen.

Wer sich aber grundsätzlich vorstellen kann, so einen Abend in seiner Gemeinde durchzuführen, kann sich gerne direkt bei Projektleiter Benedict Osiw (0711/2149598) melden.

Projekt 2024Plus – Die Fragestellung für PfarrerInnen

(In Langfassung zu finden auf elk-wue.de → Wir → Landessynode → Downloads → Dateisuche nach Namen → 2024 → TOP 12 vom 24.11.2017)

Der Untersuchungsauftrag umfasst 15 Fragestellungen. Fragen 1-7 und behandeln die Struktur der kirchlichen Verwaltung (Kirchenpflege, KVSt, diverse mögliche Verknüpfungen und Verbindungen).

Ganz direkten Bezug zum Pfarrdienst haben die Fragen:

8. Stärkere Einbindung der Ehrenamtlichen

10. Einführung alternativer Ämter (wie und von wem werden die Aufgaben der Kirchenpflege in Zukunft erledigt)

11. + 15. Wer übernimmt in Zukunft

- Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen? Von Kassenführung über Fundraising bis zur Finanzbuchhaltung.
- Personalwesen? Personalführung und Personaleinweisung.
- Bauwesen?
- Allgemeine Verwaltungsaufgaben?, z.B. Trägerschaft von Diakoniestation und Kindergarten, Verhandlung mit Dritten, Gremienarbeit.
- Sollen hier Bereiche verbindlich vom Pfarrdienst getrennt werden?

12. Erweiterter Einsatz von Digitalisierung

13. + 14 Zuständigkeitsverteilung zwischen den Ebenen (Aufzeigen und Abschaffung von Doppelstrukturen) und Schnittstellen zum Oberkirchenrat in Stuttgart.

3. Informationen aus der Schwerbehindertenvertretung

1) Konsultationstag auf dem OKR zum Themenbereich Salutogenese/Gesundheit und Berufszufriedenheit im Pfarrdienst am 10. Mai 2017.

Es gab einen Vortrag von Prof. Dr. Joachim Bauer „Was wissen wir darüber, was Menschen im Beruf gesund erhält?“ Anwesend war eine größere Anzahl von kirchlichen Leitungsverantwortlichen (PrälatInnen, DekanInnen, SchuldekanInnen, Dez.3, Ausbildungseinrichtungen,

Fassung vom 06.02.2018

Pfarrer - und Schwerbehindertenvertretung). In den Kleingruppen und der anschließenden Diskussion wurde deutlich, dass es den Verantwortlichen durchaus klar ist, dass es im Pfarrdienst strukturelle Krankmacher gibt.

Mit dieser Tagung wurde zumindest ein Anfang gesetzt, um zu erreichen, dass Pfarrfrauen und Pfarrer diesen Beruf weiterhin gut und gerne ausüben und dabei nicht krank werden.

2) Veröffentlichung der Ergebnisse unserer Fragebogenaktion von 2016 in a +b Nr. 19/2017

Leider hat es sehr lange gedauert, bis die Ergebnisse in a+b veröffentlicht wurden.

Nachzulesen sind sie im a+b vom 01.10.2017 bzw. auf der Webseite der Pfarrervertretung unter „Themen von A-Z“. Bei unseren Gesprächen mit kirchenleitenden Stellen /OKR versuchen wir, diese Ergebnisse nach Möglichkeit einzubringen.

Bis jetzt haben wir bedauerlicherweise noch keine dezidierten Rückmeldungen bekommen. Doch wir wissen, dass die Ergebnisse zumindest teilweise wahrgenommen wurden.

Auf jeden Fall nochmals herzlichen Dank an alle Betroffenen, die uns bei dieser Fragebogenaktion unterstützt haben!

3) Überarbeitung des Merkblatt zum Thema „Schwerbehinderung im Pfarrdienst“ im Dezember 2017 in Zusammenarbeit mit Dez.6

Betroffene können dieses Merkblatt, das die wichtigsten rechtlichen Infos enthält, im Dienstleistungsportal des Dez.3 abrufen unter: <https://www.service.elk-wue.de/oberkirchenrat>

Neu ist das „**Gesetz zur begrenzten Teildienstfähigkeit**“ (bei drohender Dienstunfähigkeit, bei bestehender begrenzter Teildienstfähigkeit). Bei einer durch den kirchlichen Vertrauensarzt festgestellten begrenzten Teildienstfähigkeit, die mindestens 50% betragen muss, kann dem Betroffenen (ausschließlich!) auf einer anderen beweglichen Pfarrstelle ein entsprechender DA zugewiesen werden. Bei einer Teildienstfähigkeit von z.B. 60% bekommt man dann davon die Hälfte bis zu 100% (hier also 20%) vom Gehalt als nicht ruhegehaltstfähige Zulage hinzu (in diesem Bsp. also 80% Gehalt bei 60% DA).

4) Gespräch zusammen mit der Pfarrervertretung im Januar. 2018 auf dem OKR mit Dez.2

Das Thema „**Ersatzdienste**“ für den durch ein ärztliches Attest verminderten bzw. erlassenen RU aus Gründen einer Schwerbehinderung wurde kontrovers diskutiert.

Von kirchlicher Seite heißt es, es gebe keine Ersatzdienste, da der religionspädagogische Dienstauftrag im Pfarrdienst weiter reiche als der RU an sich. Zusätzlich wird mit der Dienstfähigkeit als ungeteilter und ganzer argumentiert.

Wir argumentieren, dass auf diese Weise eine bestehende und amtlich festgestellte Schwerbehinderung (beim RU in erster Linie wohl die Sinne betreffend, also Gehör, Sprache, Augen) grob missachtet und ignoriert wird. Dadurch findet eine Ungleichbehandlung gegenüber Nicht-Schwerbehinderten statt (im Schuldienst gibt es z.B. bei einem GdB (Grad der Behinderung) von mindestens 50% grundsätzlich eine Reduzierung des RU, unabhängig von der Art der Behinderung!).

Der Erlass von RU ist allerdings ein komplexes Thema, da die individuelle Bereitschaft und die Bedürfnisse der Betroffenen unterschiedlich sind. Nach den Ergebnissen der Fragebogenaktion erteilen 40% der betroffenen KollegInnen weiterhin RU, bei jeweils 30% wurde der RU reduziert bzw. erlassen.



Fassung vom 06.02.2018

5) Gespräch im Januar 2018 zusammen mit der Pfarrervertretung auf dem OKR mit den PrälätInnen

Im Frühjahr 2016 hatten wir einen Brief an alle Prälaturen geschickt mit der Bitte, nach eigenen Möglichkeiten das Anliegen der Schwerbehindertenvertretung zu unterstützen, dass Inklusion auch im Pfarrdienst Wirklichkeit wird.

Nun hat sich erstmals nach zwei Jahren die Möglichkeit zu einem Gespräch ergeben, bei dem wir unsere Anliegen persönlich vorbringen konnten.

Bei Wiederbesetzungssitzungen fällt den PrälätInnen eine gewichtige Rolle zu. Mit Kontakten zu DekanInnen, Besetzungsgremien und Kirchenleitung haben sie Möglichkeiten, Bewusstseinsbildung hin in Richtung Inklusion zu betreiben (im Sinne einer entsprechenden Sensibilisierung der Besetzungsgremien/Kirchengemeinden). KollegInnen, die in ihrem Dienst aufgrund ihrer Behinderung Diskriminierungen und der Missachtung von geltenden Gesetzen ausgesetzt sind, können sich natürlich auch an ihren Prälaten bzw. ihre Prälätin wenden. Aus der Erfahrung der PrälätInnen im vertraulichen Bereich schrecken allerdings viele KollegInnen davor zurück, dass der Prälat, die Prälätin mit den betreffenden Vorgesetzten spricht. Betroffene KollegInnen können aber darauf vertrauen, dass ihr Prälat, ihre Prälätin vertrauliche Informationen nicht an Dez.3 bzw.-DekanInnen weitergibt.

Wir konnten eine unserer „Traumvorstellungen“ vorbringen, dass eines Tages in allen Pfarrstellenausschreibungen auch der Passus steht: „Schwerbehinderte Pfarrerinnen und Pfarrer werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt.“

Bis dahin brauchen wir alle einen festen Glauben, Geduld und Beharrlichkeit.

Ulrich Pfandler, Pfr.i.R. - Thomas Mann, Pfr.
Schwerbehindertenvertretung
Januar 2018